

## Nachrichten vom Landtage.

Fünf und funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 4. Juni 1833.

(Beschluss.)

Der 11. §. des Entwurfs einer Gesinde-Ordnung lautet:

„Unmündige, ihre Aeltern mögen noch am Leben sein oder nicht, bedürfen dann auch zur ersten Dienstvermietung der Einwilligung ihrer Aeltern, Angehörigen oder Vormünder nicht, wenn sie bei denselben nicht mehr im Hause sind, sondern sich in der Fremde befinden und sich daselbst bereits ihr Fortkommen selbst haben suchen müssen.“

Die Deputation schlug folgendes Gutachten vor:

§. 11.

dürfte in Uebereinstimmung mit §. 9., wo von einer Einwilligung „der Angehörigen“ keine Rede ist, und da der Zusatz:

ihre Aeltern mögen noch am Leben sein oder nicht, überflüssig scheint, im Eingange so zu fassen sein:

Unmündige bedürfen auch zur ersten Dienstvermietung der Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder nicht, wenn sie ic.

Die vorgeschlagene Fassung der Deputation wurde angenommen.

§. 12:

„Kinder unter 14 Jahren, welche noch nicht confirmirt sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie auf die noch übrige Dauer der Schulzeit und bis nach der von ihr selbst ordnungsmäßig zu besorgenden Confirmation täglich wenigstens zwei Stunden in die Schule, so wie in den Vorbereitungs-Unterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls schicke.“

Bei diesem §. sprechen sich mehrere Mitglieder gegen den Entwurf aus.

Abg. Runde: Dieser §. hat die Fortdauer eines Uebelstandes gestattet, gegen welchen ich mich auf das kräftigste zu sprechen gedrungen fühle. Er betrifft die Vermietung von Kindern in dem Alter, wo sie noch die Schule besuchen.

Ohne auf die Nachtheile einzugehen, welche dem Körper dieser Kinder so leicht durch Ueberschätzung ihrer Kräfte gerade in der Arbeitsperiode zugesügt werden können, wo die landwirthschaftlichen Arbeiten am schwersten und dringendsten sind, bleibe ich bei der auch gewöhnlich zutreffenden Voraussetzung stehen, daß dieselben hauptsächlich zum Behuf des Viehhütens gemiethet werden. Ich erwähne auch dabei nur beiläufig die materiellen Nachtheile, welche dem Grundbesitzer durch die mancherlei Schaden, Verdrüsslichkeiten und Anfeindungen erwachsen, welche diese unzurechnungsfähigen Hirten aus Leichtsinne, Unverstand und kindischem Muthwillen veranlassen, ohne die Folgen davon zu übersehen oder erfassen zu können. Ich bleibe vielmehr bei dem weit größern, unerforschlichen Nachtheil stehen, der für diese armen Wesen

in Bezug auf ihre intellectuelle und sittliche Bildung aus jenem Dienstverhältniß hervorgehet.

Wer da weiß, wie es unter dem Gesinde auf dem Lande hergehet, der wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß ein solches unter jenes versetztes Kind kaum etwas anders, als gerade das Gegentheil von dem hören wird, was ihm der Lehrer in der Schule beizubringen bemühet war; daß er als Beispiel fast nichts als die Ausbrüche roher Leidenschaftlichkeit siehet, daß in dieser Sphäre die Gemeinheit oft so weit gehet, daß oft in demselben Bett, wohin der kleine Miethling verwiesen ist, die Größern Dinge treiben, wovon das Kind in diesen Jahren noch keine Ahndung haben, geschweige Zeuge sein sollte; daß sie die hier aufgenommenen Begriffe zu ihren Commilitonen männlichen und weiblichen Geschlechtes auf die müßige Zeit während des Weidelebens, und auch auf ihre übrigen Mitschüler übertragen; daß mit den tausenderlei Ungezogenheiten, die sie sich bei diesem Nomadenleben aneignen, alle Fäden nothwendig zerreißen müssen, durch welche der Lehrer in der Schule bemühet war, die Kinder an Religion und Sitte zu fesseln, und daß damit nothwendig aller Erfolg des Unterrichtes überhaupt vereitelt werden muß.

In der That vereinigen sich alle Klagen der Schullehrer über Schulversäumnisse und Rückschritte ihrer Schüler dahin, daß diese Uebelstände mit der Zeit anheben, wo die Kinder in der eben angegebenen Art vermietet zu werden pflegen. Diese Wahrnehmung ist um so betrübender, wenn man erwägt, daß gerade dieß mit den Jahren zusammen trifft, wo die ersten Vorschritte zur Entwicklung des Denkvermögens überstanden, und die Empfänglichkeit für die wesentlicheren Theile des Unterrichtes sich einigermaßen ausgebildet hat. Gerade um diese Zeit, welche für den Erfolg des Schulunterrichtes am allerwichtigsten ist, wird das Kind derselben entzogen oder wenigstens der wahre Nutzen von derselben dergestalt vereitelt, daß daran zugleich alle die Hoffnungen scheitern, welche wir in Hinsicht der Volksbildung auf eine Verbesserung des Schulunterrichtes bauen. — Wenn nun der glückliche Erfolg unserer Verfassung im Allgemeinen und die wirkliche Frucht so vieler von uns berathener Gesetze hauptsächlich auf eben diese Hoffnung gebauet werden muß, und wenn wir bald Gesekentwürfen entgegensehen, die zum Theil mit großen Opfern die Verbesserung unsers Schulwesens zum Zweck haben, so kann es gewiß auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Kammer einen Uebelstand beseitigen wird, wodurch alle jene Zwecke, Hoffnungen und Wünsche theilweise so ganz und gar vereitelt werden.

Ich trage daher darauf an, daß das Vermietten von Kindern, die noch die Schule besuchen, ganz und gar verboten